

Unser Zeichen 01/11/2/21-1551/Mag.Bru./Wim.  
Datum 16.12.2021  
Bearbeitet von Mag. A. Brunner / A. Wimmer  
Büro Rathaus, 2. Stock, Zi. 2.21 / 2.22  
Telefon +43 2742 333 - 2110 / 2111  
E-Mail [bezirksverwaltung@st-poelten.gv.at](mailto:bezirksverwaltung@st-poelten.gv.at)

## LADUNG / KUNDMACHUNG

Die **Fa. Union Investment Real Estate Austria AG** hat um Erteilung der Anlagengenehmigung für die **Änderung des (von Muharrem Ertan ERDOGUS) betriebenen Gastgewerbebetriebes am Standort 3107 St. Pölten, Dr. Adolf Schärf-Straße 10 (FMZ „Traisen-Center“, Bauteil I, Shop 18) durch die Einrichtung einer Wetterschutzeinrichtung und diverse weitere Abänderungen** angesucht. Über diese Vorhaben findet nach Vorlage abgeänderter Einreichunterlagen gemäß den §§ 81 Abs. 1 und 356 GewO 1994, § 93 ASchG 1994 und den §§ 40 bis 44 AVG 1991 die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vom 22.04.2021 am

**Donnerstag, dem 27.01.2022, um 13.30 Uhr an Ort und Stelle**

statt.

Sie werden eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung und eines amtlichen Lichtbildausweises als Beteiligter/Sachverständiger/Bauführer/Anlagenbetreiber zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Vertreter von Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht und einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, müssen mit der Sachlage vertraut und zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z. B. Rechtsanwalt) oder durch Familienmitglieder, die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 ergeht der Hinweis, dass eine Person ihre Stellung als Partei des Verfahrens verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Zi. 1 oder 2 GewO 1994 erhebt. Spätere Einwendungen finden keine Berücksichtigung.

Die Projektunterlagen liegen **bis Mittwoch, den 26.01.2022**, zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Einsichtnahme kann nach telefonischer Kontaktaufnahme unter der Nr. +43 2742 333 DW 2110, 2111 oder 2112, **online**

Link: <https://hbox-22.huemer-dc.com/index.php/s/nC57MtXQPEwRTod>

(passwortgeschützt; das Passwort ist telefonisch zu erfragen!)

sowie **persönlich** nach erfolgter Terminreservierung unter

<https://partner.venuzle.at/gewerbebehoerde-stpoelten/venues/>

oder telefonisch unter +43 2742 333 DW 2110, 2111 oder 2112

an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr beim Magistrat der Stadt St. Pölten, Bezirksverwaltung, St. Pölten, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.22, erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass

- der Zutritt zum Amtsgebäude ausschließlich unter Vorlage einer Terminvereinbarung und
- die Einsicht nur unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, im Falle eines Vertretungsverhältnisses in Verbindung mit einer Vollmacht im Sinne der obigen Ausführungen möglich ist.

### **Wichtige Mitteilungen für die Antragstellerin:**

Sie werden **beauftragt**, beim Ortsaugenschein eine zur Protokollierung geeignete **Räumlichkeit** sicherzustellen. Bei der Auswahl dieser Räumlichkeit ist sicherzustellen, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

Weiters werden Sie beauftragt, diese **Ladung / Kundmachung** auf dem **Betriebsgrundstück gut sichtbar anzuschlagen** (Bitte **Übergabe eines Nachweises** hierfür bei der mündlichen Verhandlung!).

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, den Ortsaugenschein, so kann dieser entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gegen diese Ladung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Für den Bürgermeister:

Mag. Andreas Brunner e.h.

### **Ergeht an:**

*Verfahrensparteien:*

1. Fa. Union Investment Real Estate Austria AG  
e-mail: [office@union-investment.at](mailto:office@union-investment.at)
3. Magistrat der Stadt St. Pölten
  - a. Geschäftsbereich IV/3 Bürgerservice und Einwohnerangelegenheiten  
Interne Dienste  
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln Rathaus und Viehofen sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.  
per e-mail
  - b. Geschäftsbereich IV/2 Zukunftsentwicklung, Wirtschaft und Marketing  
mit dem Ersuchen um Eintrag auf der elektronischen Amtstafel  
e-mail: [ecopoint@st-poelten.gv.at](mailto:ecopoint@st-poelten.gv.at); [medienservice@st-poelten.gv.at](mailto:medienservice@st-poelten.gv.at)